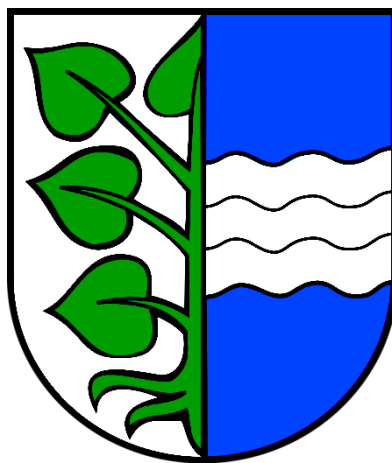


Einwohnergemeinde Kriechenwil



Gebührentarif 2020 (GebTar) mit Änderungen

Gestützt auf Art. 69 des Gebührenreglementes der Gemeinde Kriechenwil vom 22. November 1996 erlässt der Gemeinderat den nachfolgenden Gebührentarif.

I. Allgemeines

Art. 1 Allgemeine Regelungen

Bei neu erstellten Wohnungen/Gebäuden wird die Grundgebühr für das erste Jahr voll erhoben, wenn der Anschluss vor dem 30. Juni erfolgte. Erfolgte der Anschluss erst nach dem 30. Juni, so ist die halbe Jahresgebühr geschuldet.

Art. 2 Allgemeine Gebühren

¹ Aufwandgebühr I pro Stunde	Fr.	50.00
² Aufwandgebühr II pro Stunde	Fr.	kostendeckende Verrechnung
³ Fotokopien	Fr.	-.20
⁴ Auto-Spesen (weiterverrechnete Kosten) pro km	Fr.	-.70

II. Friedhofwesen

Art. 3 Graberstellungs- und Beisetzungsgebühren (Art. 38 FriReg)

Sargreihengrab Erwachsene	Fr.	900.00
Kinder bis 10 Jahren	Fr.	600.00
Urnenreihengrab	Fr.	300.00
Beisetzung Urne auf bestehendem Grab	Fr.	300.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	300.00

Art. 4 Grabplatzgebühren (Art. 39 FriReg)

a) Personen mit gesetzl. Wohnsitz in Kriechenwil oder Anschlussgemeinde		
Sargreihengrab	Fr.	200.00
Kinder bis 10 Jahren	Fr.	100.00
Urnengrab	Fr.	150.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	350.00
b) auswärtige Personen		
Sargreihengrab	Fr.	800.00
Kinder bis 10 Jahren	Fr.	500.00
Urnengrab	Fr.	500.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	600.00

Art. 5 Grabunterhaltsfonds (Art. 40 FriReg)

Sargreihengrab pro Grabstelle Fr. 6'500.00

Urnenreihengrab pro Grabstelle Fr. 5'000.00

Art. 6 Exhumierung (Art. 41 FriReg)

Exhumierung Nach externer Rechnung

III. Abfallwesen

Art. 7 Grundgebühren (Art. 26 AReg)

¹ Die Grundgebühren werden festgesetzt auf:

Pro Wohnung Fr. 70.00

Pro Betrieb Fr. 50.00

Pro Landwirtschaftsbetrieb Fr. 50.00

Pro Grosskunde Fr. 140.00

² Grüngutgebühr pro Liegenschaft Fr. 70.00

Art. 8 Verbrauchsgebühren (Art. 26 AReg)

a) Abfallmarken/Kleinsperrgutmarken/Bündelmarken

(Einheit à 10 Stück inkl. Provision):

17-Liter-Marken¹ diagonal halbierte
35-Liter-Marke

35-Liter-Marken Fr. 21.50

60-Liter-Marken Fr. 35.50

110-Liter-Marken/Bündelmarken/Kleinsperrgutmarken Säcke Fr. 61.50

b) Container:

Jahresgebühr pro Liter Inhalt Fr. 1.48

Containermarke für 1 Leerung (nur Container bis 600 Liter Inhalt) Fr. 34.00

Containermarke für 1 Leerung (nur Container bis 700 Liter Inhalt) Fr. 39.70

IV. Abwasserentsorgung

Art. 9 Anschlussgebühren (Art. 33 AWReg)

Pro BW (erste 50 BW) Fr. 150.00

Pro BW (51. bis 150. BW) Fr. 50.00

Pro BW (ab dem 151 BW) Fr. 50.00

Der gültige Gebührensatz pro m² eingeleitetes Reinabwasser beträgt Fr. 10.00

¹ Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 2021

Art. 10 Grundgebühren (Art. 34 AWReg)

¹ Die Grundgebühren Abwasser werden festgesetzt auf:	Fr.	170.00
Pro Einfamilienhaus		
Pro Wohnung im Mehrfamilienhaus	Fr.	140.00
Pro Betrieb	Fr.	100.00
Pro Landwirtschaftsbetrieb	Fr.	100.00
Pro Grosseinleiter	Fr.	1'400.00

² Als Grosseinleiter gilt ein Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb, welcher mind. 3500m³ Abwasser pro Jahr produziert.

³ Zuschlag Regenabwassergebühr (in % der geschuldeten Grundgebühr)	%	20.00
--	---	-------

Art. 11 Verbrauchsgebühren (Art. 34 AWReg)

¹ Verbrauchsgebühr für eingeleitetes Abwasser, pro m ³	Fr.	1.60
--	-----	------

V. Wasserversorgung

Art. 12 Anschlussgebühren (Art. 41 WReg)

Pro BW (erste 50 BW)	Fr.	150.00
Pro BW (51. Bis 150. BW)	Fr.	50.00
Pro BW (ab dem 151 BW)	Fr.	50.00
Löschschutzgebühr (pro m ³ umbauter Raum)	Fr.	1.00

Art. 13 Grundgebühren (Art. 42 WReg)

¹ Die Grundgebühren Abwasser werden festgesetzt auf:

Pro Einfamilienhaus	Fr.	150.00
Pro Wohnung im Mehrfamilienhaus	Fr.	100.00
Pro Betrieb	Fr.	100.00
Pro Landwirtschaftsbetrieb	Fr.	100.00
Pro Grossbezüger	Fr.	1'500.00

² Als Grossbezüger gilt ein Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb, welcher mind. 3500m³ Wasser pro Jahr bezieht.

Art. 14 Verbrauchsgebühren (Art. 42 WReg)

¹ Verbrauchsgebühr pro m ³ Wasser	Fr.	1.30
---	-----	------

VI. Spezielles

Art. 15 weitere Tarife

Ölfeuerungskontrolltarife

Siehe Tarif zur
Ölfeuerungskontrolle

Art. 16 Gebührenstrategie

Grund der Gebührenerhebung	¹ Die Gebühren sollen alle Kosten decken, die der Gemeinde durch die reglementarische oder besondere Leistungserbringung entstehen und nicht über die ordentlichen Steuern finanziert sind.
Ziel der Gebührenerhebung	² Ziele der Gebührenerhebungen sind die Kostendeckung, nicht das Erzielen eines Gewinnes.
Periodische Überprüfung	³ Der Gemeinderat veranlasst eine periodische Überprüfung und Anpassung der Gebühren. Dabei wird auf die Bürgerfreundlichkeit geachtet.
Höheres Recht	⁴ Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

Art. 17 Inkrafttreten

Inkrafttreten	¹ Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.
Änderungen vom 06.07.2017	² Die Änderungen vom 6. Juli 2017 treten per 1. September 2017 in Kraft. ³ Die Änderungen vom 30. November 2017 treten per 1. Januar 2018 in Kraft. ⁴ Die Änderungen vom 12. Dezember 2019 treten per 1. Januar 2020 ⁵ Die Änderungen vom 4. März 2021 treten per 1. April 2021 in Kraft.

Vom Gemeinderat Kriechenwil an seiner Sitzung vom 22. September 2016 beschlossen und an folgendem Datum/Daten angepasst: 06. Juli 2017, 30. November 2017, 12. Dezember 2019, 4. März 2021.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:
ad interim

sig. Simon Fankhauser

sig. Eveline Kocher-Eberhard